

## MySQL-OEM-Vertrag

Dieser MySQL-OEM-Vertrag wird durch und zwischen MySQL Americas Inc. (im Folgenden „MySQL“ oder „Sun“) und dem Kunden, die beide auf dem Bestellformular genannt sind, abgeschlossen. Dieser MySQL-OEM-Vertrag und das Bestellformular stellen zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf das Produkt dar („der Vertrag“). Dieser Vertrag wird zum Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars wirksam.

### 1. Definitionen.

„Bestellformular“ bedeutet (a) das anwendbare MySQL-Bestellformular-Dokument, das von den Parteien unterzeichnet wird oder anderweitig von Sun akzeptiert wird oder (b) die Produktbestellung des Kunden, die im Sun-Online-Shop, welcher von der MySQL-Webseite abrufbar ist, abgegeben wird.

„CPU“ bedeutet eine einzelne Zentraleinheit in einem Computer.

„Datum des Inkrafttretens“ bedeutet das Datum, an dem Sun die Annahme (per Post, Fax, E-Mail) des mittels eines Bestellformulars eingereichten Produktauftrags des Kunden erklärt.

„Download-Website“ bedeutet die MySQL-Webseite <http://customer.mysql.com/> oder eine alternative Seite, die Sun dem Kunden von Zeit zu Zeit zum Herunterladen von Produkten mitteilt, z.B. durch Umleitung auf eine Webseite, E-Mail oder wie in Abschnitt 11.5 unten dargelegt.

„Endbenutzer“ bedeutet ein Endbenutzer eines Integrierten Produkts.

„EULA“ bedeutet einen schriftlichen Endbenutzer-Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und Endbenutzern (oder einem Vertriebshändler und Endbenutzern), der die Rechte eines jeden Endbenutzers zur Verwendung eines Integrierten Produkts regelt. Jede EULA muss (a) von jedem Endbenutzer akzeptiert werden und (b) mit den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags vereinbar sein und muss Bedingungen enthalten, die im Wesentlichen den in Anhang A dieses Vertrags dargelegten Bedingungen entsprechen.

„GPL-Lizenz“ bedeutet Version 2 der GNU General Public License (allgemeine öffentliche Lizenz), die von der Free Software Foundation herausgegeben wird.

„Hauptversion“ bedeutet eine neue, allgemein erhältliche Version des Produkts während der Laufzeit, die typischerweise wesentliche neue Funktionen und/oder Verbesserungen enthält. Von Sun zugewiesene Versionsnummern für Hauptversionen werden durch Änderungen links vom äußerst linken Dezimalpunkt ausgewiesen.

„Implementiert“ bedeutet, dass eine Kopie des Produkts als Teil eines Integrierten Produkts verkauft, versandt, vertrieben oder anderweitig auf einem Server (bzw. auf einer CPU, wenn es sich um MySQL Cluster handelt) bereit gestellt wird.

„Integriertes Produkt“ bedeutet das Produkt, das bei der Integration einer Kopie des Produkts mit einer Kundenanwendung entsteht.

„Kundenanwendung“ bedeutet die Software, Hardware, das System oder eine sonstige im Besitz oder Eigentum des Kunden befindliche Anwendung, welche auf dem Bestellformular beschrieben ist.

„Laufzeit“ bedeutet die gesamte Dauer des Vertrags, wie sie auf dem Bestellformular angegeben ist, vorbehaltlich des Abschnitts 5.

„Lizenzgebühr“ bedeutet die nicht erstattungsfähige Gebühr, die an Sun für jede Implementierte Kopie des Produkts zu zahlen ist (ausgenommen sind die ausdrücklich in Abschnitt 4.1 geregelten Ausnahmen). Die genauen Lizenzgebühren sind auf dem Bestellformular angegeben.

„OEM“ bedeutet Original Equipment Manufacturer (Originalhersteller).

„Produkt“ bedeutet eine komplette und unveränderte Kopie des Objektcodes des MySQL-Datenbanksoftwareprodukts, das auf dem Bestellformular angegeben ist, und zwar beschränkt auf die

aufgelistete(n) Version(en) und beschränkt auf den Code, der vom Kunden von der Download-Website bezogen wird. Das Produkt umfasst alle Wartungsversionen und/oder Hauptversionen, die allgemein von Sun während der Laufzeit zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt es sind die anwendbaren Lizenzgebühren für die Wartungs- und/oder Hauptversion auf dem Bestellformular angegeben. Das Produkt umfasst auch die zum entsprechenden Zeitpunkt aktuelle Version der unterstützenden Software MySQL Connector/J, MySQL Connector/ODBC, MySQL Connector/MXJ und MySQL Connector/Net.

„Server“ bedeutet einen einzigen Rechner, der Daten mittels einer oder mehrerer CPUs verarbeitet. Wenn ein solcher Rechner Server-Blades enthält, gilt jedes Server-Blade als separater Server.

„Server-Blade“ bedeutet ein komplettes EDV-System auf einer einzigen Platine. Ein Server-Blade umfasst eine oder mehrere CPUs, Speicher, Plattenspeicher, Betriebssystem und Netzwerkverbindungen. Ein Server-Blade ist so ausgelegt, dass es bei laufendem Betrieb (hot-pluggable) in einem raumsparenden Rack eingefügt werden kann. Jedes Rack kann viele Server-Blades enthalten.

„Support“ bedeutet die Stufe des jährlichen technischen MySQL-Supports, die auf dem Bestellformular aufgeführt ist. Support wird in näheren Einzelheiten in Abschnitt 7 dieses Vertrags beschrieben.

„Support-Gebühr“ bedeutet die nicht erstattungsfähige Jahresgebühr, die an Sun für Support im Voraus zu zahlen ist. Die Support-Gebühr für das erste Jahr ist auf dem Bestellformular angegeben. Die Support-Gebühr für alle weiteren Jahre richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.

„Vertriebshändler“ ist ein Dritter, dem der Vertrieb eines Integrierten Produkts gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gestattet ist.

„Wartungsversion“ bedeutet eine neue, allgemein erhältliche Version des Produkts während der Laufzeit, die typischerweise Fehlerbehebungen (Fixes) und möglicherweise geringfügige neue Funktionen oder Verbesserungen enthält. Von Sun zugewiesene Versionsnummern für Wartungsversionen werden durch Änderungen rechts vom äußerst linken Dezimalpunkt ausgewiesen.

Sonstige großgeschriebene Begriffe können in diesem Vertrag im jeweiligen Kontext definiert werden und haben die angegebene Bedeutung im gesamten Vertrag (einschließlich aller Anlagen, Anhänge, Nachträge und ähnliches, soweit nichts anderes geregelt ist). Definitionen haben in der Form des Plurals die entsprechende Bedeutung.

## **2. Nutzungsrechte.**

2.1 Als Gegenleistung für die in diesem Vertrag dargelegten Gebühren und vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags gewährt Sun dem Kunden ein auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränktes, einfaches, weltweites (vorbehaltlich anwendbarer Exportbeschränkungen), nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht:

(a) zum Herunterladen des Produkts von der Download-Website;

(b) zur Erstellung von Integrierten Produkten durch Integration des Produkts mit der Kundenanwendung, unter der Voraussetzung, dass die unterstützende Software (siehe Produkt-Definition oben) nur mit einer Kopie des Datenbanksoftwareteils des Produkts verwendet werden darf;

(c) zur Verwendung des Produkt-Quellcodes, aber nur soweit er auf der Download-Website im alleinigen Ermessen von Sun zur Verfügung gestellt wird, und dies der Erleichterung der Integration gemäß Abschnitt 2.1(b) oben dient, vorausgesetzt der Kunde verändert den Quellcode nicht, ausgenommen sind jedoch solche Änderungen, die automatisch während der normalen Kompilierung des Quellcodes in den Objektcode auftreten können;

(d) zur Reproduktion und zum direkten oder über Vertriebshändler indirekten Vertrieb und zur Unterlizenzierung (gemäß eines EULA) von Kopien des Produktes, wie es im Integrierten Produkt enthalten ist, beschränkt auf die zu dem entsprechenden Zeitpunkt bezogene Menge des Produktes, für die Lizenzgebühren gezahlt wurden; und

(e) zum Support (Pflege und Wartung) von vertriebenen Kopien der Integrierten Produkte.

2.2 Der Kunde darf Folgendes nicht tun (und darf es auch keinen Dritten erlauben):

(a) Nutzung (außer in dem Umfang, demnach Abschnitt 2.1(b) erforderlich ist) oder Vertrieb des Produkts in irgendeiner Weise, es sei denn als Teil eines Integrierten Produkts;

- (b) Verwendung des Produkts oder Integrierten Produkts zum Betrieb in einer oder als Time-Sharing-, Outsourcing-, Serviceunternehmen-, Hosting, Anwendungsdiensteanbieter oder sonstigen Dienstleister-Umgebung;
- (c) Verwendung oder Zurverfügungstellung des Produkts oder Integrierten Produkts unter einem Leasing- oder Mietvertrag;
- (d) Verwendung oder Zurverfügungstellung des Produkts oder Integrierten Produkts als allgemeiner SQL-Server oder gemäß einer öffentlichen oder Open-Source-Lizenz;
- (e) Änderung des Produkts (oder des Quellcodes des Produkts), soweit dies nicht ausdrücklich in Abschnitt 2.1(c) erlaubt wird; oder
- (f) Veränderung oder Löschen von Schutzrechtshinweisen, die im Produkt erscheinen.

2.3 Der Kunde kann Vertriebshändler zum Zweck der Reproduktion, des Vertriebs und der Unterlizenzierung der Integrierten Produkte, wie dies in Abschnitt 2.1(d) erlaubt wird, unter der Voraussetzung benennen, dass der Kunde: (a) von jedem Vertriebshändler eine schriftliche Zustimmung zu einem Vertrag verlangt, der (i) diesem Vertrag hinsichtlich der Lizenzierung und Implementierung des Produkts oder der Integrierten Produkte entspricht; und (ii) der nicht weniger Produktschutz bietet als die eigenen Verträge des Kunden, in denen Nutzungsrechte und/oder Vertriebsrechte für die Kundenanwendung gewährt werden; (b) seine Verträge mit Vertriebshändlern durchsetzt und Sun über alle bekannten Vertragsverstöße informiert, soweit sie sich auf die Integrierten Produkte beziehen; und (c) Sun verteidigt, schadlos hält und entschädigt für Schäden und Auslagen, die Sun als Ergebnis der Handlungen oder Unterlassungen der Vertriebshändler, die eine Vertragsverletzung darstellen würden, entstanden sind, so als ob diese Handlungen oder Unterlassungen vom Kunden selbst begangen worden sind.

**3. Ablieferung/Gefahrübergang.** Der Kunde bezieht das Produkt durch Herunterladen von der Download-Website. Sun stellt dem Kunden ein Kennwort für einen entsprechenden Teil der Download-Website zur Verfügung.

#### **4. Bestellungen und Zahlungsmodalitäten: Steuern; Prüfungen.**

4.1 Der Kunde zahlt an Sun eine Lizenzgebühr für jede Produktkopie, die in einem Integrierten Produkt implementiert wird. Sind Wartungsversionen und/oder Hauptversionen als Teil des Produkts enthalten und aktualisiert der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine implementierte Kopie des Integrierten Produkts auf eine Wartungs- oder Hauptversion des Produkts, dann muss der Kunde Sun innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer jeden solchen Aktualisierung informieren und die zusätzlichen Lizenzgebühren bezahlen, die auf solche aktualisierten Kopien entfallen. Das Recht zur Nutzung der vorherigen Version entfällt automatisch nach deren Aktualisierung.

4.2 Wenn der Kunde Support bestellt, muss der Kunde Sun die Jahres-Supportgebühr vorab bezahlen.

4.3 Alle Vergütungen im Rahmen dieses Vertrags sind wie im Vertrag ausgewiesen fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Gegen Forderungen von Sun kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Alle Zahlungen, die gemäß dieses Vertrags getätigt werden, sind in US Dollar vorzunehmen und sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde befindet sich automatisch, unabhängig von einer Mahnung oder Verschulden, mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsaufstellung zahlt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet, bis der verbleibende Betrag beglichen ist. Nach einer schriftlichen Mitteilung kann Sun entscheiden, den Support des Kunden für den Zeitraum der Nichtzahlung einzustellen, wenn die Zahlung nicht pünktlich eingeht. Sollte das Produkt über einen Wiederverkäufer und nicht direkt von Sun erworben worden sein, wird der Support ausgesetzt, wenn der Wiederverkäufer nicht alle an Sun zahlbaren Beträge beglichen hat.

4.4 Steuern. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich anwendbarer Steuern und Abgaben. Der Kunde ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die hinsichtlich der Lizenzierung des Produkts oder des Erwerbs von Support erhoben werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, mit Ausnahme der auf das Nettoeinkommen von Sun erhobenen Steuern. Der Kunde ist für alle anwendbaren Umsatzsteuern verantwortlich, es sei denn, es wird vorab eine Umsatzsteuerbefreiung beansprucht, indem der Kunde Sun eine Befreiungsbescheinigung, die von den zuständigen Behörden akzeptiert wird, vorlegt.

4.5 **Prüfungrechte.** Während der Laufzeit dieses Vertrags und für fünf (5) Jahre nach dessen Beendigung hat Sun das Recht auf eigene Kosten, periodisch Prüfungen der Unterlagen des Kunden in Bezug auf die Reproduktion, Verwendung und den Vertrieb des Produkts durchzuführen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Kunden sicherzustellen. Sun wird die Ausübung dieses Rechts mindestens dreißig (30) Tage im Voraus ankündigen. Der Kunde wird Sun angemessene Räumlichkeiten für die Prüfung, einschließlich der angemessenen Nutzung der vorhandenen Büroeinrichtung bereitstellen und den Zugang zu allen relevanten Mitarbeitern und Unterlagen des Kunden während der normalen Geschäftszeiten ermöglichen. Sun stellt dem Kunden eine Kopie der Ergebnisse einer solchen Prüfung zur Verfügung. Wenn eine fehlende Bezahlung des vertraglich fälligen Betrages festgestellt wird (Unterzahlung), bezahlt der Kunde sofort den vollständigen Betrag jeglicher Unterzahlung. Der Kunde bezahlt Sun auch die Kosten einer Prüfung, einschließlich (ohne Einschränkung) der Reisekosten und Kosten von Anwälten und Beratern, wenn die Prüfung ergibt, dass der Kunde die Gebühren für den Prüfzeitraum nicht komplett bezahlt hat, wobei die Unterzahlung über fünf Prozent (5 %) des korrekten, Sun geschuldeten Betrags betragen muss.

## 5. **Laufzeit und Kündigung.**

5.1 Dieser Vertrag beginnt mit Datum des Inkrafttretens und besteht für die Laufzeit, es sei denn, er wird wie unten dargelegt früher gekündigt.

5.2 Sun kann diesen Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Kunden aus folgenden Gründen kündigen: (a) bei unzulässiger Nutzung des Produkts durch den Kunden, (b) im Falle einer verspäteten oder unterlassenen fristgerechten Zahlung an Sun oder (c) sollte das Produkt Gegenstand einer Klage über die Verletzung geistigen Eigentums Dritter oder der Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses sein, oder ist dies nach Sun's angemessener Einschätzung zu befürchten. Darüber hinaus kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behebt.

5.3 Der Kunde muss den Vertrieb der Integrierten Produkte unverzüglich nach Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags einstellen.

5.4 Die Beendigung oder die Kündigung dieses Vertrags gleich aus welchem Grund berührt nicht die Rechte bestehender Endbenutzer, in deren Namen der Kunde die anwendbaren Lizenzgebühren an Sun gezahlt hat und die einer EULA unterliegen. Die Abschnitte 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 dieses Vertrags bleiben nach Beendigung und Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, wirksam.

6. **Schutzrechte.** Die gewerblichen Schutzrechte und sämtliche sonstigen Eigentumsrechte am Produkt und seiner dazugehörigen Dokumentation, einschließlich von Bearbeitungen, sind und verbleiben ausschließlich bei Sun und/oder seinen Lieferanten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag, ist der Vertrag so auszulegen, dass keine dieser Rechte an den Kunden oder einen Dritten übertragen werden. Sun und seine Lieferanten behalten sich sämtliche Rechte vor, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden. MySQL, MySQL Pro, MySQL Network und MySQL Classic sind Marken von Sun Microsystems, Inc. und dürfen vom Kunden nicht ohne eine ausdrückliche Zustimmung von Sun verwendet werden. Der Kunde muss in den Integrierten Produkten einen Hinweis aufnehmen, dass die Integrierten Produkte Software enthalten, deren Urheberrechte der Sun Microsystems, Inc. zustehen oder deren Nutzungsrechte von Sun eingeräumt werden.

7. **Support.** Der Support unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrags und den Regelungen der jeweils aktuellen (a) MySQL Support-Richtlinien, (b) Auswahl der unterstützten Plattformen und (c) Beschreibung von Support-Merkmalen (<http://www.mysql.com/about/legal/> verweist auf verlinkte Webseiten zu MySQL's Support-Richtlinien und Angaben zu den unterstützten Plattformen und den Support-Merkmalen). Jeglicher Support wird ausschließlich als Third-Level-Support direkt gegenüber dem Kunden und nur für das Produkt, wie es im Integrierten Produkt enthalten ist, gewährt. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung von First- und Second-Level-Support (z.B. Annahme von und Reaktion auf Kontaktaufnahmen und Anfragen der Endbenutzer). Sun ist nicht verpflichtet, eine Kundenanwendung zu warten.

## 8. **Gewährleistungsausschluss.**

**DIE SOFTWARE UND DER SUPPORT WERDEN DEM KUNDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR UND UNTER AUSSCHLUSS JEDWEDER GARANTIEN, INSBESONDERE OHNE GEWÄHR BEZÜGLICH DER INSTALLATION, VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER PRODUKTE GELIEFERT. SUN UND SEINE LIEFERANTEN LEHNEN ETWAIGE GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR SACH-**

**UND RECHTSMÄNGEL AB, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, INSBESONDERE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DER NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. SUN UND SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN NICHT, DASS DIE LIZENZIERTER SOFTWARE ODER DER SUPPORT DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN, DASS DER BETRIEB OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ERFOLGT ODER DASS FEHLER BERICHTIGT WERDEN. Ohne die allgemeine Natur des vorangegangenen Gewährleistungsausschlusses zu beschränken, sind die Produkte nicht speziell für die Nutzung bei der Planung, der Konstruktion, der Wartung, der Kontrolle oder dem direkten Betrieb von Kernkraftwerken; Luftfahrtnavigations-, -kontroll- oder -kommunikationssystemen; Waffensystemen oder lebenserhaltenden Systemen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen.**

## **9. Entschädigung.**

9.1 Sun verteidigt den Kunden gegen jegliche Ansprüche eines nicht verbundenen Unternehmens, die darauf beruhen, dass die Verwendung der Objektcodeversion des von Sun gelieferten Produkts bei dessen Nutzung durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrags eine Verletzung oder unberechtigte Nutzung eines Urheberrechts, das einem Dritten in den USA, Kanada, Japan oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehört, darstellt („Anspruch“). Sun bezahlt (a) einen Rechtsanwalt, der von Sun mit der Verteidigung des Anspruchs betraut wird; (b) die angemessenen und nachweisbaren Auslagen, die dem Kunden direkt in Verbindung mit der Verteidigung des Anspruchs und/oder der Unterstützung von Sun bei dessen Verteidigung entstanden sind; und (c) vorbehaltlich von Abschnitt 10, entweder den Schadensersatz, der einem solchen Dritten vom zuständigen Gericht (ggf. nach Erschöpfung der Rechtsmittel) zugesprochen wird oder den im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag, sofern Sun diesem Vergleich vorab zugestimmt hat. Die vorstehenden Verpflichtungen setzen voraus, dass der Kunde Sun unverzüglich über alle Ansprüche informiert und Sun die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs einräumt und Sun angemessen in Verbindung mit dem Anspruch unterstützt, ohne Sun in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist es dem Kunden gestattet, auf eigene Kosten einen eigenen Anwalt zu beauftragen.

9.2 Wenn Sun über einen Anspruch informiert wird, kann Sun auf eigene Kosten und nach eigener Wahl: (a) dem Kunden das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung des Produkts beschaffen; (b) das Produkt durch ein Produkt mit vergleichbarer Funktionalität ersetzen; (c) das Produkt verändern, so dass dieses die Rechte Dritter nicht mehr verletzt (z.B. durch Abschalten der gerügten Funktionalität); oder (d) den Vertrag kündigen und die betroffenen Lizenzen vom Kunden zurückkaufen, wobei der Kaufpreis abzüglich einer Wertminderung von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr oder anteilig für einen Teil des Jahres gerechnet ab dem Zahlungsdatum bis zum Datum der Rücknahme des Produkts berechnet wird. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung des vermeintlich verletzenden Produkts einstellen.

9.3 Wenn als Ergebnis eines Anspruchs ein zuständiges Gericht ein endgültiges Urteil (gegen das kein Rechtsmittel eingelegt wird) zur Einstellung der Nutzung eines Teils des Produkts durch den Kunden erlässt, wird Sun nach eigener Wahl Abhilfe durch eine der im Abschnitt 9.2 genannten Optionen, schaffen. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung des vermeintlich verletzenden Produkts einstellen.

9.4 Sun übernimmt keine Haftung für einen Anspruch, der sich aus Folgendem ergibt oder damit in Zusammenhang steht: (a) Nutzung des Produkts durch den Kunden, nachdem Sun dem Kunden mitgeteilt hat, die Nutzung aufgrund eines solchen Anspruchs einzustellen; (b) Kombination des Produkts mit einer Anwendung, einem Produkt, Daten oder Geschäftsprozessen („Kundenspezifische Produkte“), die nicht von Sun geliefert wurden; (c) Schäden, die durch ein solches Kundenspezifisches Produkt, das nicht von Sun stammt, verursacht wurden; (d) Änderungen am Produkt, die nicht von Sun vorgenommen wurden; (e) von Sun am Produkt vorgenommene Änderungen, die allein Designvorgaben, Spezifikationen oder Anleitungen umsetzen, die Sun von oder im Namen des Kunden erhalten hat; (f) andauernde Nutzung oder der Vertrieb eines Produkts, für das Sun dem Kunden Änderungen oder Ersatzprodukte bereitgestellt hat, wenn die Verwendung dieser Änderungen oder Ersatzprodukte den Anspruch verhindert hätten; oder (g) Nutzung des Produkts in einer Weise, die durch den Vertrag untersagt wird. Der Kunde muss Sun alle Kosten oder Schäden, die sich aus den vorstehenden Handlungen ergeben, erstatten.

9.5 Der Kunde erklärt sich hiermit bereit, Sun für jeglichen Schadensersatz, der Sun endgültig von einem zuständigen Gericht auferlegt wird, schadlos zu halten, wenn dies auf Folgendem beruht oder in Zusammenhang steht mit: (a) der Behauptung, dass eine oder mehrere der Kundenanwendungen ein Urheberrecht, das einem Dritten in den USA, Kanada, Japan oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen

Union gehört, verletzt; (b) der Nutzung des Produkts auf eine Weise, die im Rahmen dieses Vertrags verboten ist, oder auf eine Weise, für die das Produkt nicht bestimmt ist; (c) der Integration oder Nutzung des Produkts mit einer oder mehreren Kundenanwendungen, wenn die Verwendung des Produkts allein keinen Rechtsmangel begründet; (d) Änderungen, die vom Kunden am Produkt vorgenommen werden, wenn die Nutzung des nicht modifizierten Produkts keinen Rechtsmangel darstellen würde; (e) Änderungen, die am Produkt von Sun unter Einhaltung aller vom oder im Namen des Kunden bereitgestellten Designvorgaben, Spezifikationen oder Anleitungen vorgenommen werden; oder (f) etwaigen Personen-, Sach- oder sonstigen Schäden oder Verletzungen aufgrund der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung eines Integrierten Produkts (vorbehaltlich der Schadloshaltung des Kunden durch Sun gemäß Abschnitt 9.1); und zwar jeweils unter folgenden Voraussetzungen: (i) Der Kunde wird sofort über den Anspruch schriftlich benachrichtigt und (ii) für den Fall, dass der Kunde sich zur Zahlung für die Verteidigung des Anspruchs entschieden hat und Sun darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat: wird dem Kunden die sofortige und umfassende Kontrolle über die Verteidigung und/oder Beilegung des Anspruchs gegeben und Sun kooperiert mit und unterstützt den Kunden bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs und beeinträchtigt in keiner Weise dessen Verfolgung durch den Kunden.

9.6 Die vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 9 beinhalten sämtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Parteien hinsichtlich der Verletzung oder des Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter und unterliegen im Übrigen den Einschränkungen gemäß Abschnitt 10 dieses Vertrags.

**10. Haftungsbeschränkung.** SOWEIT ES DAS GELTENDE RECHT ZULÄSST (a) HAFTEN DIE PARTEIEN BZW. IHRE LIEFERANTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR IRGENDWELCHE FOLGE-, SONDER-, INDIRECTEN ODER NEBENSCHÄDEN ODER FÜR VERSCHÄRFTE SCHADENSERSATZ ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, INSBESONDERE ABER NICHT AUSSCHLIEßLICH NICHT FÜR GEWINNAUSFÄLLE ODER ENTGANGENE KOSTENERSPARNISSE (OB AUFGRUND VON BESCHÄDIGTEN ODER VERLOREN GEGANGENEN DATEN, SOFTWARE- ODER COMPUTERFEHLERN, SUPPORTAUSFÄLLEN ODER SONSTIGEN URSACHEN), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN; UND (b) BESCHRÄNKT SICH MIT AUSNAHME DER VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE VON SUN DURCH DEN KUNDEN UND SEINE VERTRIEBSHÄNDLER IN JEDEM FALL UND UNGEACHTET JEDLICHER ANDERER KLAUSELN IN DIESEM VERTRAG DIE GESAMTHAFTUNG EINER PARTEI DER ANDEREN GEGENÜBER AUS JEGLICHEN GRÜNDEN UND KLAGEGRÜNDEN IN JEDEM FALL (i) FÜR DIE HAFTUNG VON SUN AUF DEN AN SUN GEMÄSS DIESEM VERTRAG GEZAHLTEN BETRAG; UND (ii) FÜR DEN KUNDEN AUF DEN BETRAG, DER GEMÄSS DIESEM VERTRAG AN SUN GEZAHLT WURDE ODER GESCHULDET WIRD.

## **11. Verschiedenes.**

11.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder dies werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags ebenso wenig wie die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den Interessen der Parteien, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben, möglichst nahe kommt.

11.2 Abtretung. Der Kunde darf diesen Vertrag oder seine Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht an eine Person oder Partei ohne die vorherige Zustimmung von Sun übertragen oder abtreten (wobei die Erteilung dieser Zustimmung im alleinigen Ermessen von Sun liegt), gleichgültig ob die Abtretung kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäft erfolgt. Jeder Versuch des Kunden, diesen Vertrag ohne die vorherige Zustimmung von Sun zu übertragen, sollte diese erforderlich sein, ist unwirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist dieser Vertrag für jede Partei und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger mit dessen Abtretung rechtlich bindend. Dieser Vertrag ist nicht drittbegünstigend.

11.3 Kein Verzicht; Einschränkungen. Die Unterlassung einer der Parteien, ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieses Vertrags auszuüben oder wahrzunehmen, stellt keine Duldung des Ereignisses oder Verwirkung des Rechts dar, das dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf begründet. In dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Maß darf der Kunde keine Klage (gleichgültig in welcher Form), die sich aus diesem Vertrag ergibt, mehr als ein (1) Jahr nach dem Entstehen des Klagegrundes einreichen.

#### 11.4 Geltendes Recht.

11.4.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich kalifornischem Recht unter Ausschluss etwaig anwendbarer Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sowie einer gegebenenfalls geltenden Fassung des Uniform Computer Information Transactions Act .

11.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegen Sun aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Santa Clara County, USA. Klagt Sun, ist Sun auch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien ein Urteil, welches von einem solchen Gericht ausgesprochen wurde, in jedem zuständigen Gericht vollstrecken lassen und Sun kann zudem einstweiligen Rechtsschutz vor jedem zuständigen Gericht beantragen, um seine gewerblichen Schutzrechte durchzusetzen.

11.4.3 Der Kunde hält alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Nutzung und den Vertrieb des Produkts, wie sie nach diesem Vertrag zulässig sind, auf eigene Kosten ein.

11.4.4 Etwaige Ansprüche sind in Englischer Sprache geltend zu machen. Unternehmen, die im deutschsprachigen Raum ansässig sind, erklären sich mit folgender Regelung einverstanden: The parties hereby agree that this Agreement or portions thereof be drafted in English. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise in englischer Sprache aufgesetzt ist.

11.5 Benachrichtigungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle Mitteilungen, Ermächtigungen oder Zustimmungen („Benachrichtigungen“), die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind oder die erteilt werden können, schriftlich gemacht und an die Anschrift der anderen Partei, die auf dem Bestellformular angegeben ist, an die Rechtsabteilung („Legal“) adressiert und zugestellt. Benachrichtigungen an Sun sind darüber hinaus in Kopie an Sun Microsystems, Inc. at 4150 Network Circle, Santa Clara, California 95054, Attn: MySQL Legal Group zu übermitteln. Benachrichtigungen gelten als zugegangen: (a) am fünften Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung bei der örtlichen Post vorfrankiert aufgegeben wurde; oder (b) am Empfangstag, falls sie mit einem anerkannten Übernacht-Expresskurier oder internationalen Kurierdienst oder persönlich zugestellt wurde. Jede Partei kann ihre Anschrift für Benachrichtigungszwecke durch entsprechende Benachrichtigung nach Maßgabe dieses Abschnitts ändern.

11.6 Unabhängige Vertragspartner. Die Parteien treten bei Abschluss dieses Vertrags gegenüber der jeweils anderen Partei als unabhängige Vertragspartner auf und bleiben dies auch. Mit keiner Bestimmung dieser Vereinbarung wird beabsichtigt, zwischen den Parteien eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Handelsvertretung oder ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen.

11.7 Exportbestimmungen. Der Kunde erkennt an, dass das Produkt Aus- und Einfuhrkontrollgesetzen unterliegen kann und verpflichtet sich, diese Gesetze in Verbindung mit dem Produkt vollständig einzuhalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Produkt nicht direkt oder indirekt an sanktionierte oder mit Embargo belegte Länder oder Staatsangehörige versandt, übertragen oder reexportiert wird, dass es auch nicht zu diesem Zweck erworben wird und ferner nicht für folgende Zwecke verwendet wird: Kernkraftaktivitäten, chemische oder biologische Waffen oder Raketenprojekte, außer wenn diese von der US-Regierung genehmigt wurden. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er nicht durch ein Verbot seitens der US-Regierung von der Teilnahme an Export- oder Reexport-Transaktionen ausgeschlossen ist.

11.8 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist keine der Parteien der anderen gegenüber wegen Nichterfüllung dieses Vertrags verantwortlich, wenn die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt erfolgt, beispielsweise aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen oder Energiequellen, von Handlungen der anderen Partei, Handlungen von Regierungsbehörden, Brand, Streiks, Transportverzögerungen, Aufständen, Terrorismus, Krieg oder anderen Ursachen, die sich einer angemessenen Kontrolle dieser Partei entziehen.

11.9 Vertraulichkeit. Keine der Parteien darf die finanziellen oder individuell vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenlegen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Sun das Recht, den Kunden als kommerziellen Lizenznehmer von MySQL-Software zu identifizieren, zum Beispiel durch einen entsprechenden Hinweis auf der MySQL-Website ([www.mysql.com](http://www.mysql.com) oder [www.mysql.de](http://www.mysql.de)) oder der Sun-Website (<http://www.sun.com/software/products/mysql/>).

11.10 GPL. Dem Kunden ist bekannt, dass ein vom Produkt separates, aber in Name und Funktionalität ähnliches MySQL Softwareprodukt allgemein gemäß der GPL-Lizenz verfügbar ist. Dieser Vertrag ersetzt weder noch ändert er etwaige Kundenrechte oder -verpflichtungen, die sich hinsichtlich der Nutzung, des Vertriebs oder der Unterlizenzierung des separaten MySQL Softwareproduktes aus der GPL-Lizenz ergeben.

11.11 Gesamte Vereinbarung. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Abmachungen und sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, kann dieser Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet ist, ergänzt oder geändert werden. Dieser Vertrag kann durch Bezugnahme in einem anderen Dokument (z.B. Bestellformular, Einzelauftrag) wirksam werden oder per Fax oder E-Mail (als Anhang im Pdf-Format oder einem anderen vereinbarten Dokumentenformat) zustande kommen. Im letzteren Fall gilt eine Fax- oder die per E-Mail verschickte Vertragskopie als Originalvertrag und ist unter Verzicht auf das Schriftformerfordernis wirksam. Dieser Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei beide Ausfertigungen zusammen einen einzelnen Vertrag zwischen den Parteien darstellen. Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und anderen oder weiteren Bestimmungen, auf die der Kunde gegenüber Sun in Dokumenten oder auf einer Webseite Bezug nimmt, haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang. Die Annahme eines solchen Dokuments durch Sun wird nicht als Annahme von Bestimmungen ausgelegt, die in irgendeiner Weise im Konflikt oder Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder über diesen hinausgehen, es sei denn, diese Bestimmungen werden separat und ausdrücklich in schriftlicher Form von einem dazu berechtigten Vertreter der Sun angenommen.

12. Veröffentlichungen. Während der Laufzeit dieses Vertrags erklärt sich der Kunde bereit, als Referenz für Sun zu fungieren, an einer MySQL-Anwenderbericht teilzunehmen und an einer Pressemitteilung bezüglich des Produktabonnements durch den Kunden teilzunehmen, und zwar wie folgt: (a) Referenz. Als Referenz erklärt sich der Kunde bereit, von Zeit zu Zeit wohlwollend mit Medien und/oder Sun-Kunden oder potenziellen Neukunden über seine Verwendung der MySQL-Produkte und MySQL-Dienstleistungen zu sprechen. Solche Referenzen sind auf eine angemessene Anzahl und den gemeinsam vereinbarten Inhalt beschränkt; (b) Anwenderbericht. Der Kunde erklärt sich bereit, geeignetes Personal zur Befragung für einen MySQL-Anwenderbericht zur Verfügung zu stellen, das die erfolgreiche Nutzung des Produkts durch den Kunden beschreiben kann. Sun darf den Anwenderbericht ohne Beschränkung hinsichtlich Menge und Form veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung des Anwenderberichts stellt Sun diese dem Kunden zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung, wobei die Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf; und (c) Pressemitteilung. Sun kann eine Pressemitteilung herausgeben, in der Sun bekannt gibt, dass der Kunde das Produkt abonniert. Der Kunde kann nach eigenem Ermessen ebenfalls eine Pressemitteilung über den miteinander vereinbarten Inhalt herausgeben. Keine der Parteien darf ihre Pressemitteilung veröffentlichen, ohne diese zuvor der anderen Partei zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung gestellt zu haben, wobei diese Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.

# MySQL-OEM-Vertrag

## Anhang A

### EULA-Mindestbedingungen

EULAs müssen mindestens folgenden Bestimmungen enthalten:

1. Die Nutzungsrechte (Endbenutzerlizenz) sind auf ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, dauerhaftes Recht zur Ausführung einer Kopie der Objektcodeversion des Produkts auf einem Rechner oder Instrument zu beschränken, soweit diese Kopie Teil der Kundenanwendung ist und zur Ausführung und Extraktion von Daten aus einer Kundenanwendung dient.
2. Die Rechte des Endbenutzers sind auf die Verfolgung interner Geschäftszwecke zu beschränken. Wenn das Integrierte Produkt zur gleichzeitigen Nutzung oder zur Nutzung in einem Netzwerk lizenziert wird, muss die EULA dem Endbenutzer verbieten, dass mehr als die Höchstzahl der autorisierten Benutzer das Produkt gleichzeitig abrufen und benutzen können .
3. Der Endbenutzer darf Kopien des Produkts lediglich zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anfertigen.
4. Dem Endbenutzer ist es zu untersagen: (a) das Produkt auf ein öffentliches oder verteiltes Netzwerk zu kopieren; (b) das Produkt zum Betrieb in einer oder als Time-Sharing-, Outsourcing-, Serviceunternehmen-, Hosting, Anwendungsdiensteanbieter oder sonstigen Dienstleister-Umgebung zu betreiben; (c) das Produkt als allgemeinen SQL-Server oder als Standalone-Anwendung oder mit anderen Anwendungen als den Kundenanwendungen unter dieser Lizenz zu nutzen; (d) Hinweise auf Schutzrechte, die im Produkt erscheinen zu ändern oder zu löschen; oder (e) das Produkt zu verändern.
5. Der Endbenutzer ist deutlich darauf hinzuweisen, dass alle Rechte, insbesondere geistige Schutzrechte, an den Produkten, einschließlich deren Bearbeitungen, den jeweiligen Lizenzgebern zustehen und diese sich alle Rechte vorbehalten.
6. Dem Endbenutzer ist zu erlauben, die durch die EULA gewährten Nutzungsrechte zu übertragen, aber nur wenn (a) der Endbenutzer alle vom Kunden auferlegten Übertragungsbedingungen einhält und alle Kopien des Integrierten Produkts an den Übertragungsempfänger zusammen mit der EULA ausliefert, (b) der Übertragungsempfänger die Bedingungen und Bestimmungen der EULA als Bedingung der Übertragung akzeptiert, und (c) wenn die Nutzungsrechte des Endbenutzers zur Nutzung des Integrierten Produkts nach der Übertragung erlöschen.
7. Dem Endbenutzer ist aufzuerlegen, alle anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten.
8. Dem Endbenutzer ist aufzuerlegen, sofort alle Kopien des Produkts nach Beendigung der EULA zu zerstören.